

**SYNLAB** 



## **ARBEITSSCHUTZ**

Arbeitssicherheit in  
der Arztpraxis

# SICHERE ARBEITSPLÄTZE ERFORDERN SYSTEMATISCHEN ARBEITSSCHUTZ

Jeder Arbeitgeber hat das Interesse, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Erkrankungen, Verletzungen oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen bei der Arbeit erleiden.

Der Gesetzgeber hat dies in Form einer Fürsorgepflicht für Arbeitnehmer festgelegt. Darüber hinaus verlangt er sogar, dass die Arbeit gesundheits- und persönlichkeitsförderlich sein soll.

Neben den allgemeinen Anforderungen gibt es im deutschen Arbeitsschutzrecht derart viele rechtliche Anforderungen, dass es für einen Arbeitgeber eine große Herausforderung darstellt, den gesetzlichen Pflichten nachzukommen.

Am Beispiel einer Arztpraxis ergeben sich Arbeitsschutzpflichten hinsichtlich des Umgangs mit Gefahrstoffen (Chemikalien) und biologischen Arbeitsstoffen (Krankheitserregern), aber auch beispielsweise Anforderungen an die Räumlichkeiten und Umgebungsbedingungen, den Brandschutz sowie die persönliche Schutzausrüstung und die arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten können eine Rolle spielen.

Auch angrenzende Themengebiete, wie z.B. die Frage nach der richtigen Entsorgung potentiell infektiöser Materialien, können in einer Arztpraxis relevant werden. All die Anforderungen verstecken sich in zahlreichen Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen. Zur rechtskonformen Umsetzungen dieser Punkte bedarf es nicht nur der Kenntnis der Vorschriftentexte, vielmehr ist es auch notwendig, die Zusammenhänge und Auslegungen der unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben zu kennen. Nur so kann ein Maßnahmenpaket speziell auf die Rahmenbedingungen der eigenen Praxis zugeschnitten werden.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Arbeitsschutzanforderungen, womit es Ihnen möglich ist, ein Gefühl dafür zu bekommen, wie rechtskonform Ihre Arztpraxis in Sachen Arbeitsschutz aufgestellt ist.

## ARBEITSSCHUTZORGANISATION

---

Bei der Planung von Arbeitsverfahren und Betriebsabläufen müssen die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorausschauend berücksichtigt werden. Ziel ist es, dass das Praxisteam weiß, wie es sich zum einen im Arbeitsalltag, zum anderen aber auch bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen sicher verhält.

Hieraus ergeben sich folgende Handlungsfelder:

- Festlegen, Ausbilden und Bekanntgeben von Ansprechpartnern im Arbeitsschutz (Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Sicherheitsbeauftragte etc.)
- schriftliche Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- regelmäßige Mitarbeiterunterweisungen
- Treffen von Vorkehrungen für Brände und Unfälle

## GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

---

Die Gefährdungsbeurteilung ist das Instrument, welches im modernen Arbeitsschutz immer wichtiger wird. Eine detaillierte Beurteilung der einzelnen Arbeitsplätze ist nahezu in allen Vorschriften zum Arbeitsschutz gefordert. Jeder Praxisinhaber ist gemäß Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet, die Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten seiner Angestellten zu analysieren, Maßnahmen festzulegen, umzusetzen und die Wirksamkeit zu prüfen. Die Beurteilung ist schriftlich zu dokumentieren.

## BETRIEBSARZT

---

Jeder Arbeitgeber muss einen Betriebsarzt bestellen.

Der Betriebsarzt hat die Aufgabe, den Arbeitgeber in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beraten. Außerdem führt er die arbeitsmedizinischen Untersuchungen und Impfungen durch.

## FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT

---

Jeder Arbeitgeber muss eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zur sicherheitstechnischen Betreuung nach Arbeitssicherheitsgesetz bestellen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Aufgabe, den Arbeitgeber in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beraten. In regelmäßigen Begehungen wird ein Abgleich zwischen Gefährdungsbeurteilung, rechtlichen Vorgaben und dem Ist-Zustand durchgeführt.

## SICHERHEITSBEAUFTRAGTER

---

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die den Praxisinhaber durch freiwilliges Engagement bei der Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützen.

Wie viele Sicherheitsbeauftragte in der Arztpraxis erforderlich sind, hängt insbesondere von der Zahl der Beschäftigten und der betrieblichen Gefährdungssituation ab.

Grundsätzlich muss bei mehr als 20 Beschäftigten ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden. Zudem müssen weitere Kriterien (räumliche, zeitliche und fachliche Nähe) bei der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten berücksichtigt werden.





## HYGIENE UND INFEKTIONSGEFAHREN

Hygiene und Infektionsgefahren haben in einer Arztpraxis immer zwei Blickrichtungen. Zum einen den aus dem Infektionsschutz stammenden Schutz der Patienten und zum anderen den aus dem klassischen Arbeitsschutz (Biostoffverordnung) stammenden Schutz der Mitarbeiter in der Praxis. Der Gesetzgeber hat versucht die Maßnahmen in der TRBA 250 zu bündeln, denn tatsächlich sind die Maßnahmen in vielen Fällen gleich:

- Hygiene- / Desinfektionsplan
- Handschuhe
- Unterweisung / Schulung
- Kittel
- Masken

## GEFAHRSTOFFMANAGEMENT

### Gefahrstoffkataster

Die in der Arztpraxis verwendeten Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften (Gefahrstoff) müssen in einem Verzeichnis aufgelistet werden. Zudem muss in dem Verzeichnis bzw. Kataster vermerkt sein, welcher Stoff für welchen Anwendungszweck in welcher Menge eingesetzt wird.

### Sicherheitsdatenblätter

Für alle gefährlichen Stoffe müssen vom Hersteller Informationen in Form von Sicherheitsdatenblättern bereitgestellt werden. Diese müssen in der aktuellen Fassung in der Arztpraxis allen Mitarbeitern zugänglich sein.

## BETRIEBSANWEISUNG

Für Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen oder den Umgang mit gefährlichen Stoffen müssen Anweisungen erstellt werden, welche die Gefährdung beschreiben, aber auch die festgelegten Schutzmaßnahmen und die Maßnahmen im Gefahrenfall beinhalten.

Die Betriebsanweisung ist direkt am Arbeitsplatz auszuhängen. Zudem ist der Inhalt der Betriebsanweisung Teil der regelmäßigen Mitarbeiterunterweisung.

Für Arztpraxen müssen beispielsweise Betriebsanweisungen für den Umgang mit Desinfektionsmittelkonzentraten, aber auch für die Tätigkeit der Blutabnahme vorhanden sein.

## UNTERWEISUNGEN

Alle Angestellten müssen regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) unterwiesen werden. Die Themen der Unterweisung ergeben sich aus den vorhandenen Gefährdungen und den festgelegten Schutzmaßnahmen, welche aus der Gefährdungsbeurteilung resultieren. Die Mitarbeiterunterweisung muss schriftlich dokumentiert werden.

## UNFALLMANAGEMENT

Jeder Arbeitsunfall muss schriftlich dokumentiert werden. Arbeits- und Wegeunfälle, die zu mehr als 3 Ausfalltagen führen, müssen der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet werden.

Für Unfälle in Verbindung mit potentiell infektiösem Material (beispielsweise bei Nadelstichverletzungen) müssen verbindliche Abläufe festgelegt sein.

## BRANDSCHUTZORGANISATION

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher) vorhanden sein. Art und Anzahl der Feuerlöscher müssen individuell an die Arztpraxis angepasst sein.

Zum betrieblichen Brandschutz gehört eine regelmäßige (mindestens jährliche) Unterweisung aller Angestellten über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen. Zudem ist das Verhalten im Gefahrenfall (Evakuierung, Flucht- und Rettungswege, Sammelstelle) zu vermitteln.

### Brandschutzhelfer

Die Praxisinhaber haben eine ausreichende Anzahl von Angestellten als Brandschutzhelfer zu bestellen. Diese müssen durch fachkundige Schulung und praktische Übung mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut gemacht werden.

## ERSTE-HILFE-ORGANISATION

Um sicherzustellen, dass bei einem Unfall Erste Hilfe geleistet werden kann, hat der Praxisinhaber folgende Punkte zu berücksichtigen:

### Erste Hilfe bei Unfällen

In der Arztpraxis muss ein Verbandskasten nach DIN 13157 vorhanden sein.

### Ersthelfer

Ab 20 Mitarbeitern ist ein Anteil von 10 % der Angestellten als Ersthelfer auszubilden und zu bestellen.

### Maßnahmenplan bei Nadelstichverletzungen

Es ist ein Notfallplan für Schnitt- und Stichverletzungen in Verbindung mit potentiell infektiösem Material zu erstellen.

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist es, dass die Angestellten von einem Betriebsarzt je nach Tätigkeitsbereich regelmäßig arbeitsmedizinisch beraten und ggf. untersucht werden.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, welche sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Je nach Gefährdung muss der Praxisinhaber Vorsorgeuntersuchungen für seine Mitarbeiter veranlassen oder anbieten. Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Für Personal in Arztpraxen könnte Vorsorge bezüglich der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen, aber auch Vorsorge aufgrund von Bildschirmtätigkeiten relevant sein.

Nur Ärztinnen und Ärzte mit der erforderlichen Fachkunde und der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ können mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.

## MUTTERSCHUTZ

Bei der Beschäftigung von werdenden Müttern muss sichergestellt werden, dass arbeitsplatzbedingte Gefährdungen nicht zu einer Gefahr für das ungeborene Leben werden. Mittels einer personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung muss geprüft werden, welche Tätigkeiten die schwangere Mitarbeiterin noch bedenkenlos ausüben darf. Beratend kann hier der Betriebsarzt dem Praxisinhaber zur Seite stehen.

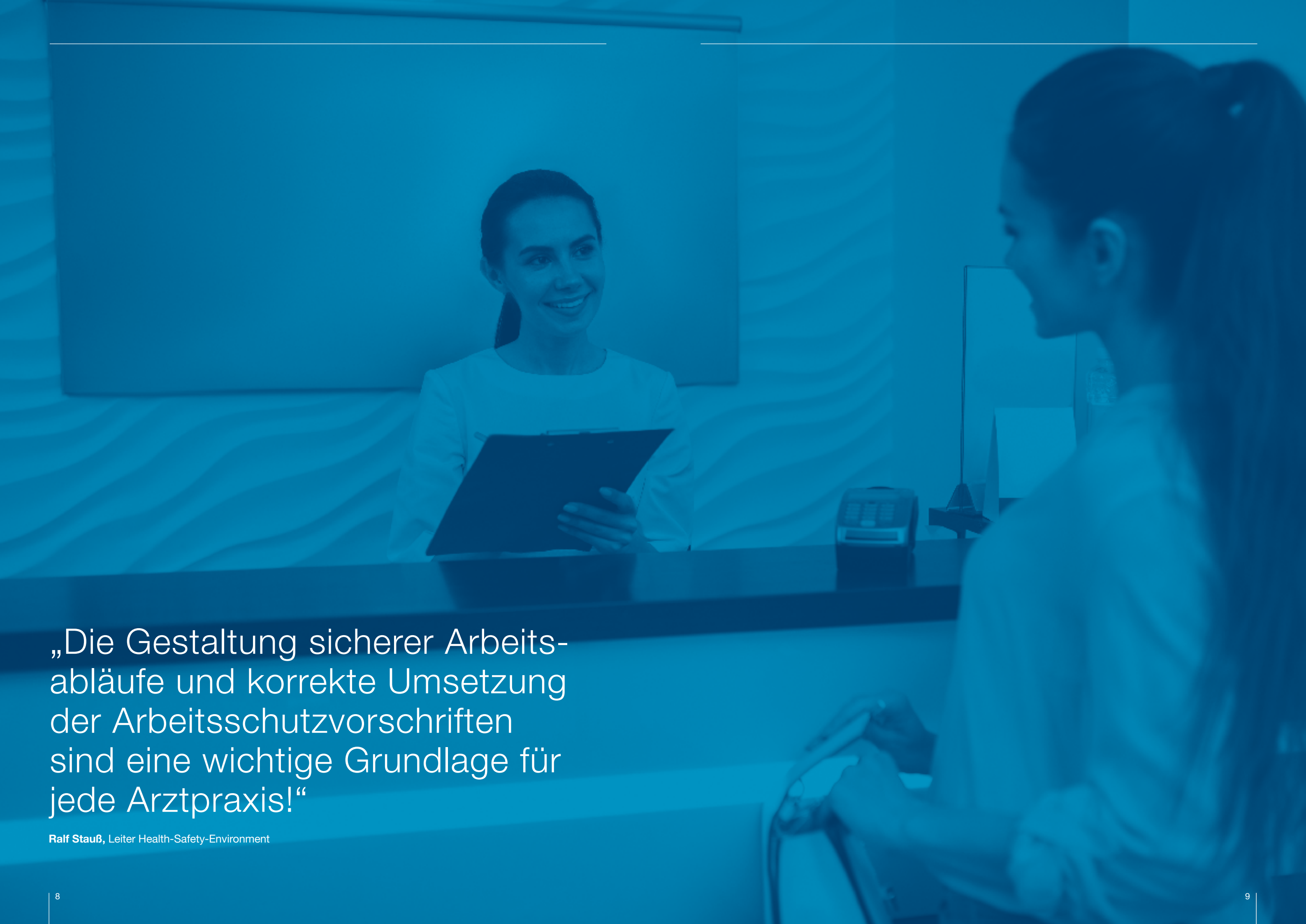
Die Beschäftigung einer werdenden Mutter muss der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsicht, Amt für Arbeitsschutz) angezeigt werden.

Zudem sind die besonderen Schutzmaßnahmen gemäß Mutterschutzgesetz zu berücksichtigen.

## ELEKTRISCHE GERÄTE

Elektrische Geräte (auch Mehrfachsteckdosen und Verlängerungskabel) müssen regelmäßig von einer Elektrofachkraft geprüft werden.

Darüber hinaus fallen viele Geräte in der Praxis unter das Medizinprodukterecht, aus welchem sich wiederum unterschiedliche Dokumentationsaufgaben (Bestandsverzeichnis, Medizinproduktebücher) und Überwachungsmaßnahmen (sicherheitstechnische Kontrolle; messtechnische Kontrolle) ableiten.

The image shows two women in a clinical or office environment. The woman on the left is smiling and holding a clipboard. The woman on the right is seen from the side, holding a medical device. The entire image has a blue tint.

„Die Gestaltung sicherer Arbeitsabläufe und korrekte Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften sind eine wichtige Grundlage für jede Arztpraxis!“

Ralf Stauß, Leiter Health-Safety-Environment

Bei SYNLAB beschäftigt sich eine ganze Abteilung damit, alle rechtlichen Anforderungen rund um den Arbeitsschutz zu kennen, auszulegen und auf die jeweiligen Verhältnisse zu adaptieren. Für unsere Labore ist dies wichtig, da hier besonders viele rechtliche Anforderungen bestehen. Aus der langjährigen Erfahrung heraus bieten wir auch unseren Einsendern Unterstützung bei allen Fragen zum Arbeitsschutz an.

Gerne unterstützen die Fachexperten Sie bei Fragen rund um das Thema Arbeitsschutz in der Arztpraxis.

Sie haben eine Frage? Dann kontaktieren Sie unsere Fachabteilung Arbeitsschutz!  
Tel.: +49 800 5890 168 (kostenfrei aus dem Festnetz)  
E-Mail: Arbeitsschutz@synlab.com

Alternativ können Sie sich an Ihren SYNLAB-Außendienstmitarbeiter wenden, welcher dann den Kontakt zwischen Ihnen und der Abteilung Arbeitsschutz herstellt.

Sicherheitstechnische Betreuung nach Arbeitssicherheitsgesetz und weitere Leistungen:

Wir unterstützen Sie auch gerne weitergehend bei der konkreten Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften vor Ort, zum Beispiel durch Arbeitsschutzbegehungen in Ihrer Praxis, Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung, Erstellung von notwendigen Arbeitsschutzdokumenten (Hautschutz- und Desinfektionsplan, Fluchtwegeplan etc.) oder auch bei der Unterweisung Ihrer Mitarbeiter.

Die Zusatzleistungen stellen wir Ihnen aus Gründen eines fairen Wettbewerbs, zu marktüblichen Konditionen in Rechnung.

Bei Interesse füllen Sie die Anforderung zur sicherheitstechnischen Betreuung am Ende der Broschüre aus und senden Sie uns diese unterschrieben zu.

© SYNLAB Holding Deutschland GmbH. Keine Haftung für Irrtümer, Fehler und falsche Preisangaben. Änderungen bleiben vorbehalten. Alle Texte, Fotos und Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Keine Verwendung ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rechteinhabers.

Stand 09/2022

**SYNLAB** 

**SYNLAB Holding GmbH**  
Gubener Straße 39  
86156 Augsburg, Germany  
T +49 821 52157-0  
F +49 821 52157-125  
info@synlab.com  
[www.synlab.de](http://www.synlab.de)